

Orts=Statut

für

die Reinigung der Straßen, öffentlichen Plätze und Höfe.

Bestätigt von der Stadtverordneten-Versammlung am 24. Mai 1888.

A. Die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze.

1.

Die Vereinigung der Straßen, Trottoirs, Kinnsteine und öffentlichen Plätze bildet eine Verpflichtung der anliegenden Grundstücke. Die Art der Straßenanlage (sei sie gepflastert, chausfirt oder ungepflastert) ändert diese Verpflichtung nicht und bleibt solche auch dann bestehen, wenn die Straße durch einen Graben oder eine Allee von dem Grundstücke getrennt ist.

2.

Die Größe der zu reinigenden Fläche wird für das einzelne Grundstück einerseits durch die Länge der Straßenfronte und andererseits durch die Mitte der Straßenfahrbahn bestimmt. Bei Grundstücken, die an öffentlichen Plätzen belegen sind, erstreckt sich die Verpflichtung bis auf 3 Faden vom Kinnsteine ab gerechnet. Die Vereinigung der übrigen Theile der öffentlichen Plätze und Märkte bildet eine Verpflichtung der Stadt.

3.

Die Reinigung der Straßen, Trottoire und Kinnsteine muß regelmäßig zweimal wöchentlich am Mittwoch und Sonnabend erfolgen und zwar in der Zeit zwischen dem 1. April und 31. August bis 7 Uhr Morgens, in der Zeit zwischen dem 1. September und 31. März bis 9 Uhr Morgens. Die Abführung des gesammelten Kehrichts muß in eine weitere

Stunde, d. h. bis 8 resp. 10 Uhr Morgens beendet sein; der Rehricht darf unter keinen Umständen den Tag über in Haufen auf der Straße liegen bleiben.

4.

Außer der regelmäßigen Reinigung sind, sobald es erforderlich wird, auch weitere Reinigungen auf Aufforderung der Polizei vorzunehmen.

5.

Bei trockener und windiger Witterung ist die zu reinigende Straßenfläche vor ihrer Reinigung mit Wasser zu besprengen und sind die Rinnsteine, soweit möglich, bei ihrer Reinigung mit Wasser zu spülen. Der Rinnsteinschmutz muß sorgfältig entfernt werden und darf nicht auf die Straße zum Austrocknen gekehrt werden.

6.

Während der Frost- und Schneezeit sind die Rinnsteine und Trottoirs von Schnee und Eis zu säubern und, wenn letztere glatt sind, mit Sand zu bestreuen. Diese Arbeit ist jedesmal sofort vorzunehmen, wenn Schneefall oder Glatteisbildung eingetreten sind.

7.

Die vom Trottoir und von den Rinnsteinen entfernten Eis- und Schneemassen und der von den Dächern abgestoßene Schnee können zwischen Rinnsteine und Fahrbahn gleichmäßig gelagert werden, sind aber gleich den andern für die Schneebahn nicht erforderlichen, übermäßigen Schneemassen aufzuhauen und dieselben innerhalb 24 Stunden abzuführen.

8.

Die auf den Dächern sich anhäufenden Schnee- und Eismassen sind, sobald die Gefahr des Niedersturzes droht, abzustößen und ist während der Arbeitsausführung, soweit es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, Straße und Trottoir zu sperren.

9.

Bei Eintritt des Thaumwetters im Frühjahr muß das Eis- und Schneebrechen in den Straßen und die Abfuhr nach Anordnung der Polizei ausgeführt werden.

10.

Schnee und Eis dürfen nur auf die von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Polizei hierzu bestimmten und von der Letzteren bekannt gemachten Plätze abgeführt werden. Zur Abfuhr auf private Grundstücke bedarf es der besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung und Polizei.

11.

Es ist verboten, Equipagen und Geräthe aller Art auf der Straße oder dem Trottoir zu waschen.

B. Reinigung der Höfe.

1.

Die Reinigung der Höfe liegt den Grundbesitzern ob.

2.

Die Höfe müssen zum Mindesten gehörig planirt sein und gepflasterte Rinnsteine besitzen, welche die Ab- und Regenwässer der Höfe in die Straßenrinnsteine ableiten. Die Höfe der Einfahrten müssen durchweg gepflastert sein.

Gruben, Vertiefungen und Lachen mit stagnirendem Gewässer dürfen auf den Höfen nicht existiren.

Bretterdielen müssen aus allen Höfen entfernt werden, mit Ausnahme der zu gewerblichen und anderen Zwecken erforderlichen gebielten Flächen, wozu die Genehmigung des Stadtamts einzuholen ist.

3.

Kehricht, Abfälle aller Art und Mist dürfen nicht beliebig auf den Hof ausgeschüttet oder in freien Haufen geschichtet

liegen, sondern müssen in besonderen, festgefügtten Rehricht- oder Mistkasten gesammelt werden.

Anmerkung. Auf Höfen, die den Anforderungen des Pkt. 2 und 3 nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Einrichtungen spätestens binnen eines Jahres nach der Publikation des Ortsstatuts getroffen sein.

4.

Der Inhalt der Rehricht- und Mistkasten muß, sobald er bis an den Rand gestiegen ist, abgeführt werden.

5.

Bei Eintritt des Frühjahrssthauwetters müssen die mit Wohnungen umgebenen Höfe von den angesammelten Schnee- und Eismassen gereinigt werden.

B. Reinigung der Gasse.

2.

Die Gasse müssen zum Winter an den Winter gebührend gereinigt und gepflastert sein, welche die Gasse und Regen- röhren der Gasse in die Straßenrinne abgeben. Die Gasse der Einfahrten müssen durchweg gepflastert sein. Gassen, Vertiefungen und Rinnen mit festem Boden gewässert werden auf den Gassen nicht existieren. Vertiefungen müssen aus allen Gassen entfernt werden mit Ausnahme der zu Gewässern und anderen Bächen erforderlichen gebielten Flächen, wozu die Genehmigung des Stadtmagistrats eingeholen ist.

3.

Rehricht-Kästen oder Röhren müssen nicht be-